

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2010

Geschäftszahl

V44/09

Sammlungsnummer

19125

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit einer Halte- und Parkverbotsverordnung in Wien; keine Verletzung des Anhörungsrechtes der Rechtsanwaltskammer, keine spezifische Interessenbetroffenheit von Rechtsanwälten

Rechtssatz

Keine Gesetzwidrigkeit der Halte- und ParkverbotsV des Magistrats der Stadt Wien vom 27.04.04 betr ein Halte- und Parkverbot in Wien 2., B 227 Untere Donaustraße vor ON 21-23.

Im vorliegenden Fall liegt keine "spezifische Interessenbetroffenheit" der Berufsgruppe der Rechtsanwälte vor, die eine Anhörungspflicht der gesetzlichen Interessenvertretung dieser Berufsgruppe begründet hätte. Die Verkehrs- und Parkraumsituation im Bereich des Gebäudes eines großen Versicherungsunternehmens ist nicht mit jenen Verhältnissen vergleichbar, die in den Erkenntnissen VfSlg 9818/1983, 13783/1994 und 15470/1999 zu beurteilen waren. Der Verfassungsgerichtshof ist daher vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung (vgl VfSlg 16448/2002 mwN) der Auffassung, dass durch die vorliegende Halte- und Parkverbotsverordnung die Interessen der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nicht in einer "spezifischen Weise" berührt sind. Die Berufsgruppe der Rechtsanwälte ist vielmehr "ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer" durch die Verordnung betroffen.